

Statuten des Vereins Integrale Politik Schweiz (IP Schweiz)

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 17.06.2023

*«Integrale Politik steht für den Wandel zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft
zum Wohle aller Wesen wie auch unseres Planeten.»*

1. Name, Sitz und Rechtsnachfolge

- 1.1 Unter der Bezeichnung «Integrale Politik Schweiz», «Politique Intégrale Suisse», «Politica Integrale Svizzera», «Politica Integrale Svizra» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Föderation von Einzelpersonen und Gruppierungen versteht sich dieser Verein als politische Organisation. Er wird nachfolgend Integrale Politik Schweiz oder kurz IP Schweiz genannt.
- 1.2 Die IP Schweiz ist die Rechtsnachfolgerin des am 17. November 2007 in Neuenburg gegründeten Vereins Integrale Politik und übernimmt deren Mitglieder, Organe, Rechte, Pflichten und Vermögen.
- 1.3 Der Sitz von IP Schweiz befindet sich in Bern.

2. Zweck und Werte

- 2.1 Kernziel: Die IP Schweiz setzt sich als politische Organisation für einen friedlichen und demokratischen Wandel der Gesellschaft auf politischer, ökonomischer, ökologischer, sozialer und ethischer Ebene ein. Die Aktivitäten der IP Schweiz sind auf die Vision einer integralen Gesellschaft ausgerichtet.
- 2.2 Die Hauptanliegen der IP Schweiz sind:
 - eine Mentalität zu fördern, die dem Wohl aller Menschen dient, unabhängig von deren ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Nationalität, Religion, Sprache, Alter, Sozialstatus usw.
 - eine Kultur zu etablieren, die sich ihres Lebensraumes umfassend bewusst ist und mit ihm eine verantwortungsbewusste, lebensförderliche Beziehung pflegt
 - eine neue Wirtschaftsordnung zu etablieren, welche die liberalen Werte mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit verbindet
 - die lebensdienlichen Aspekte politischer Positionen von rechts bis links zu einem neuen Ganzen zu vereinen
 - Spiritualität als bedeutende, Sinn stiftende Dimension für Mensch und Gesellschaft anzuerkennen
 - die materiellen, emotionalen, mentalen und spirituellen Bedürfnisbereiche eines jeden Menschen als gleichwertig anzusehen

- ein Bildungswesen, das die individuelle geistige Freiheit jedes Menschen bewahrt und die emotionalen und intuitiv-spirituellen Fähigkeiten ebenso fördert wie die intellektuellen und die körperlichen
- eine Form des Gemeinschaftslebens anzustreben, in der die heutige Machtkonzentration abgelöst wird durch ein Zusammenleben, in dem die Individuen ihre Stärken und Kompetenzen gleichberechtigt und selbstverantwortlich der Gemeinschaft zur Verfügung stellen

Weitere Positionen sind in den IP-Grundlagen zu finden.

- 2.3 Die IP Schweiz vertritt keine Partikularinteressen, sondern verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele im Interesse des Gemeinwohls.

3. Struktur der IP Schweiz (Rechtsform)

- 3.1 Zur Integralen Politik Schweiz gehören stimmberechtigte Einzelmitglieder und nicht stimmberechtigte Kollektivmitglieder.
- 3.2 Der IP Schweiz sind kantonale und regionale Gruppen angeschlossen, die alle den Namen Integrale Politik Kanton resp. Region tragen.
- 3.3 Eine regionale Gruppe kann entweder als eigener Verein oder als Teil des Vereins IP Schweiz organisiert sein.
- 3.4 Eine regionale Gruppe, die als eigenständiger Verein organisiert ist, hat eine eigene Vereinsstruktur. Die Konstitution der Statuten geschieht in Absprache mit dem Inneren Kreis der IP Schweiz.
- 3.5 Die Einzelmitglieder der IP Schweiz sind gleichzeitig Mitglied des Kantonal- bzw. Regionalvereins ihres Wohnkantons, sofern es diesen gibt.
- 3.6 Die politische Meinungs- und Willensbildung der Kantonal- und/oder Regionalgruppen vollzieht sich im Rahmen der IP-Grundlagen selbstständig.
- 3.7 Die Kantonal- und/oder Regionalgruppen sind in ihrem Einflussbereich dafür verantwortlich, das Gedankengut und die integrale Kultur der IP Schweiz zu verbreiten, die Belange der IP Schweiz in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten sowie neue Mitglieder zu werben.
- 3.8 Die IP Schweiz kann auch weitere Vereine und Gruppierungen als Kollektivmitglieder aufnehmen, sofern diese die Ziele der IP Schweiz unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, und deren Einzelmitglieder sind nicht automatisch Mitglieder der IP Schweiz.

4. Mitglieder der IP Schweiz

4.1. Stimmberechtigte Einzelmitglieder

- 4.1.1 Die Mitgliedschaft in der IP Schweiz ist für alle Menschen offen, die das Welt- und Menschenbild der IP Schweiz teilen, wie es in den Grundlagen dargelegt ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche oder elektronische Erklärung.
- 4.1.2 Mitglieder können jederzeit aus der IP Schweiz austreten. Der Mitgliederbeitrag

bleibt für das Austrittsjahr der IP Schweiz geschuldet.

- 4.1.3 Mitglieder können nach Anhörung durch den Inneren Kreis ausgeschlossen werden.
- 4.1.4 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Budget genehmigt.

4.2 Nicht stimmberechtigte Kollektivmitglieder

- 4.2.1 Die Kantonal- und Regionalvereine, die unter dem Namen «Integrale Politik Kanton resp. Ort/Region» auftreten, sind kollektive Mitglieder der IP Schweiz.
- 4.2.2 Organisationen, die die politischen Aktivitäten der IP Schweiz unterstützen wollen, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Sie drücken ihre Mitgliedschaft üblicherweise durch einen finanziellen Unterstützungsbeitrag aus, den sie individuell mit dem Inneren Kreis aushandeln.

5. Organe der IP Schweiz (Organisationsform)

5.1 Die Organe der IP Schweiz sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Innere Kreis
- Der Vorstand als Teil des Inneren Kreises
- Die Äusseren Kreise
- Die Revisionsstelle

5.2 Die Mitgliederversammlung

- 5.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IP Schweiz. Sie wird vom Vorstand der IP Schweiz einberufen. Sie wird ebenso einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlungen werden normalerweise mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt. In begründeten Fällen ist eine Einberufung innert 3 Wochen möglich.
- 5.2.2 Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen (14 Tage bei einer kurzfristigen Einberufung) vor dem Versammlungstermin beim Inneren Kreis der IP Schweiz oder beim Sekretariat eingetroffen sein. Der Innere Kreis gibt die eingegangenen Anträge 10 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern bekannt.

5.2.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entlastung des Inneren Kreises und des Vorstandes
- Genehmigung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung zu allen Anträgen

Die Entscheidungen und Wahlen werden im Konsentverfahren durchgeführt.

5.3 Der Innere Kreis der IP Schweiz

5.3.1 Der Innere Kreis besteht aus dem von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählten Vorstand und weiteren, vom Inneren Kreis bestimmten, ständigen Mitgliedern. Dazu kommen die von den äusseren Kreisen bestimmten temporären Mitglieder, sowie ggf. weitere, vom Inneren Kreis bestimmte Mitglieder. Der Innere Kreis konstituiert und organisiert sich selbst.

Der Vorstand (als Teil des Inneren Kreises):

- vertritt im Inneren Kreis die Interessen der Vereinsmitglieder ,
- ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich,
- übernimmt gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung für die Rechnung,
- kann ein begründetes Veto gegen einen Beschluss des Inneren Kreises einlegen, wenn dieser nachweislich die Interessen der Mitglieder beschädigt,

5.3.2 Statutarische Aufgaben und Befugnisse des Inneren Kreises:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Führen der Geschäftsbücher
- Entscheid über das Programm und die gesamtschweizerische Strategie der IP Schweiz und damit verbunden auch über die grundsätzliche Verteilung der finanziellen Mittel
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, die nicht auf ehrenamtlicher Basis abgedeckt werden
- Vertretung der IP Schweiz nach aussen
- Hütet in allen seinen Tätigkeiten den integralen Entwicklungsprozess
- Bestimmt die Träger:innen der Rolle “Ständiger Link” pro direkt angeschlossenem Äusseren Kreis. Diese sorgen für Informationsfluss und gemeinsame Ausrichtung innerhalb der IP
- Regelmässiges, kreisübergreifendes Reflektieren der Erfahrungen, Lernen und Entwickeln (Strukturen, Vorgehen, Zusammenarbeit usw.)

5.3.3 Neben seinen statutarischen Aufgaben übernimmt der Innere Kreis weitere Aufgaben im Rahmen seiner Selbstorganisation.

5.4 Die Äusseren Kreise

Aufgaben und Befugnisse der Äusseren Kreise:

- Selbstorganisierte Bearbeitung von Aufgaben (Organisation von Anlässen, Erarbeitung von politischen Stellungnahmen, Mittelbeschaffung, Kommunikation usw.)
- Regelmässiges Reflektieren der Erfahrungen, Lernen und Entwickeln (Strukturen, Vorgehen, Zusammenarbeit usw.)
- Berücksichtigen der Alignment-Impulse des Inneren Kreises, die durch den Ständigen Link (Vertretung des Inneren Kreises im Äusseren Kreis) vorgebracht werden
- Wählen einer Person in die Rolle "temporärer Link", die die Entwicklung der IP voranbringt, indem sie Ideen und Anregungen des Äusseren Kreises im Inneren Kreis vertritt
- Beantragen von finanziellen Mitteln bezogen auf konkrete Aufgaben. Ausgaben tätigen im Rahmen des vom Inneren Kreis genehmigten Budgets. Ablegen von transparenter Rechenschaft

5.5 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung der Rechnung und auf Entlastung des Vorstands bzw. des Inneren Kreises.

6. Finanzen

6.1 IP Schweiz finanziert ihre Ausgaben wie folgt:

- aus den Mitgliederbeiträgen
- aus freiwilligen Beiträgen und Spenden
- aus dem Ergebnis von Sammelaktionen oder Anlässen
- aus Legaten
- aus Finanzerträgen

6.2 Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.3 Für die Verbindlichkeiten der IP Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung der IP Schweiz

- 7.1 Die Auflösung der IP Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung im Konsent beschlossen werden.
- 7.2 Der Antrag für eine Auflösung ist an den Inneren Kreis der IP Schweiz zu richten. Dieser wird innerhalb von sechs Monaten, frühestens aber drei Monate nach der Einreichung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zwingend an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen mit ähnlichem Zweck, wie die IP Schweiz. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet diese Institutionen.

8. Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17.05.2014 und treten sofort nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2023 in Kraft.